

BSU

000126

operativ bedeutsamen oder anderen schwerwiegenden Momente zur Entlassung führten.

Sie können bei Vorhandensein der entsprechenden Voraussetzungen, sowohl als ehrenamtliche, halbhauptamtliche oder auch hauptamtliche Führungs-IM tätig werden. Dies betrifft sowohl Angehörige, die aus gesundheitlichen, familiären und ähnlichen Gründen als auch durch Erreichen der Altersgrenze aus dem Dienst in den Sicherheitsorganen ausscheiden.

Besonders bei ehemaligen Angehörigen des MfS bieten sich meist günstige Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Führungs-IM, denn sie wurden als tschekistische Kämpfer erzogen, besitzen in der Regel gute operative Erfahrungen - auch in der Arbeit mit IM -, unterliegen nach ihrem Ausscheiden den entsprechenden kaderpolitischen Bestimmungen usw. Es sollte jedoch beachtet werden, daß sie in der Regel durch eine mehrjährige operative Tätigkeit in unserem Organ auch als solche in der Öffentlichkeit bekannt sind (speziell bei Mitarbeitern von Kreis- und Objektdienststellen) und sich daraus gegebenenfalls besondere Anforderungen an die Konspirierung ergeben. Desweiteren sollte beachtet werden, daß bei Vorhandensein von eigenen Erfahrungen in der inoffiziellen Arbeit auch bestimmte negative Tendenzen in der Arbeit als Führungs-IM auftreten können wie z. B. Unterschätzung dieser Arbeit, Routinehaftigkeit in der Treffdurchführung, Überschreitungen der Grenzen der Selbständigkeit und ähnliche. Deshalb sollten solche Führungs-IM auch nur von operativ erfahrenen Mitarbeitern angeleitet und kontrolliert werden.

3. Als Reserve- bzw. Perspektivkader bereits aufgeklärte und überprüfte Personen, deren Werbung aus bestimmten Gründen, die aber einem Einsatz als Führungs-IM nicht entgegenstehen dürfen, zeitweilig zurückgestellt wurde.